

WSW STROM SMART

Auftrag zur Lieferung von elektrischer Energie außerhalb der Grundversorgung für den Eigenverbrauch im Haushalt im Versorgungsgebiet Wuppertal durch die WSW Energie & Wasser AG (nachfolgend WSW)

1. Kunde

jeweils freiwillige Angabe: Mieter ☐

Eigentümer ☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐ Titel:

Name:
Straße/Hausnummer:
PLZ/Ort:
E-Mail:

Vorname:
Geburtsdatum (freiwillige Angabe):
Telefon tagsüber:
Telefon mobil:

Die WSW kann mir über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine darüberhinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 10. Änderungen meiner vorgenannten Kontaktdaten sind der WSW unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Entnahmestelle (nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Abweichende Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Kundenanschrift abweicht)

Name, Vorname:
Straße/Hausnummer:

Firma:
PLZ/Ort:

2. Bisheriger Strombezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen werden nicht zurückgesendet.)

Einzug/Umzug ☐

Datum der Übernahme (Pflichtfeld*):
Identifikationsnummer der Marktklokation (falls bekannt):

Tarifwechsel ☐

Zählerstand am Tag der Übernahme*:
Kunden-Nr./Vertragskonto-Nr. WSW (falls vorhanden):

Lieferantenwechsel ☐

Zählernummer*:
Kundennummer beim bisherigen Lieferanten:

Vorjahresverbrauch in kWh*:
Name des bisherigen Lieferanten:

3. SEPA-Basislastschriftmandat

☐ **SEPA-Lastschriftmandat** (Abbuchung und Guthabenauszahlung)

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die WSW (Gläubiger-ID: DE84WSW00000007575), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von der WSW auf das angegebene Konto gezogen Lastschriften einzulösen. **Hinweis für Sie:** Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird **gesondert mitgeteilt**.

☐ **Bankverbindung gilt nur zur Guthabenauszahlung**

Ein Guthaben zu meinen Gunsten soll auf das unten angegebene Konto überwiesen werden.

Wichtiger Hinweis für SEPA-Überweisungen: Um eine reibungslose Zahlungsabwicklung sicherzustellen, geben Sie bitte den vollständigen und korrekten Kontoinhabernamen an.

Name, Vorname des Kontoinhabers:
Straße/Hausnummer des Kontoinhabers:
PLZ/Ort:

Kreditinstitut:
IBAN:
Datum/Unterschrift des Kontoinhabers*:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden mit Vor- und Zunahme (bei Ehegatten gilt die Unterschrift gleichzeitig als in Vollmacht des Ehegatten geleistet, bei Firmen mit Stempelaufdruck.)

4. Preise

Das von Ihnen für den gelieferten Strom zu zahlende Entgelt ergibt sich aus der beigefügten **Anlage Preisblatt**.

5. Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf (gilt nur für private Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 WSW AGB Strom. **Gewünschter Lieferbeginn:**

☐ nächstmöglicher Zeitpunkt ☐ zum (Datum)

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich (falls eine vorzeitige Belieferung gewünscht ist, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – wenn möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der WSW für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

6. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WSW Energie & Wasser AG für den Eigenverbrauch von Strom im Haushalt sowie für einen Jahresverbrauch von max. 100.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke“ vom 01.01.2025 (WSW AGB Strom) Anwendung.

8. Vollmacht

Ich bevollmächtige die WSW zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die WSW auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ich bevollmächtige ferner die WSW zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

9. Bonitätsprüfung

Die WSW behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellerbergstr. 11, 41460 Neuss oder bei der SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover zu meiner Bonität einholen.

10. Einwilligungserklärung zur Datenverwendung

☐ Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Informationen von der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal und der WSW-Unternehmensgruppe gemäß der beiliegenden Einwilligung zur Datenverwendung verarbeitet werden dürfen. Die beiliegende Einwilligung zur Datenverwendung habe ich gelesen und akzeptiere diese. Meiner Einwilligung kann ich mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widersprechen.

11. Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WSW Energie & Wasser AG, Kundenbetreuung, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Telefon: 02025695100, E-Mail: energiewiderruf@wsw-online.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in diesem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorhergesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Auftragserteilung

Ich erteile der WSW den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Strom an die genannte Entnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis (gilt nur für private Verbraucher im Sinne des § 13 BGB). Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat. Die vorgenannten Bedingungen habe ich zusammen mit dem Auftrag ausgedruckt!

Datum/Ort:

Unterschrift*:

***Rechtsverbindliche Unterschrift des Kunden mit Vor- und Zunahme (bei Ehegatten gilt die Unterschrift gleichzeitig als in Vollmacht des Ehegatten geleistet, bei Firmen mit Stempelaufdruck.)**

WSW STROM SMART - Ihr Vertrag im Überblick

Informationen gemäß § 41 Abs. 1 EnWG

Zu erbringende Leistung

Geliefert wird Strom außerhalb der Grundversorgung aus dem Niederspannungsnetz ohne ¼-Stunden- oder registrierende Leistungsmessung inklusive Messstellenbetrieb an die gewünschte Abnahmestelle. Wartungsdienste werden nicht angeboten. Rücktrittsrechte bestehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. (Ziffer 2 WSW AGB Strom)

Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat. (Ziffer 6 des Auftrags).

Umzug

Sie können den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen kündigen. Diese Kündigung beendet den Vertrag jedoch nicht, wenn wir Ihnen innerhalb von 2 Wochen anbieten, Ihre neue Entnahmestelle zu den bisherigen Bedingungen weiter zu beliefern. (Ziffer 12 WSW AGB Strom)

Änderung der Preise und Vertragsbedingungen

Bei zukünftiger Änderung der Arbeits- oder Grundpreise sowie der Vertragsbedingungen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen der Arbeits- und Grundpreise oder Vertragsbedingungen erfolgen gemäß der Ziffern 6 und 8 WSW AGB Strom.

Zeitpunkt der Abrechnungen und Zahlungsweise

Eine Abrechnung erfolgt nach einem festgelegten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreitet bzw. zum Ende des Liefervertrages. Zur Zahlung besteht die Wahl zwischen Bareinzahlung, SEPA-Lastschrift, Dauerauftrag oder Überweisung. (Ziffer 4 WSW AGB Strom)

Haftung

Wir haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung wie bspw. Nichterfüllung der Lieferpflicht. Bei Netzstörungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung haftet der örtliche Netzbetreiber. (Ziffer 11 WSW AGB Strom)

Lieferantenwechsel

Wir garantieren einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel. (Ziffer 16 WSW ABG Strom)

Informationen über Angebote und Preise

Aktuelle Informationen über unsere Preise und Produkte erhalten Sie in unter der Service-Nummer 0202 569-5100, im Internet unter wsw-online.de oder in unseren KundenCentern in Barmen und Elberfeld. (Ziffer 6 WSW AGB Strom)

Streitbeilegung

Falls Sie Beanstandungen haben, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität unserer Leistungen, so können Sie sich jederzeit formlos an uns wenden: WSW Energie & Wasser AG, Beschwerdemanagement, Bromberger Straße 39, Telefon 0202 569-5150, E-Mail: Kritik.Energie@wsw-online.de. Wir werden Ihre Beschwerde zeitnah prüfen und spätestens innerhalb vier Wochen ab Zugang bei uns beantworten. Falls wir Ihrer Beschwerde in dieser Zeitspanne nicht abhelfen, sind Sie, falls Sie eine natürliche Person sind, welche die Energie weder für gewerbliche noch für selbständige berufliche Zwecke bezieht (§ 111a EnWG i. V. m. § 13 BGB), berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie anzurufen: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. (Ziffer 18 WSW AGB Strom)

Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Wir bieten Ihnen eine Einstiegsberatung rund um das Thema Energie sowie passende Dienstleistungen an, um erste Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Einsparung umzusetzen: Telefon 02025695151 und auf wsw-online.de. Weitere Informationen zu Anbietern von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und zur Energieeinsparung finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Bei der deutschen Energieagentur können Sie sich umfassend über das Thema Energieeffizienz informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info. (Ziffer 19 WSW AGB Strom)

Stromkennzeichnung

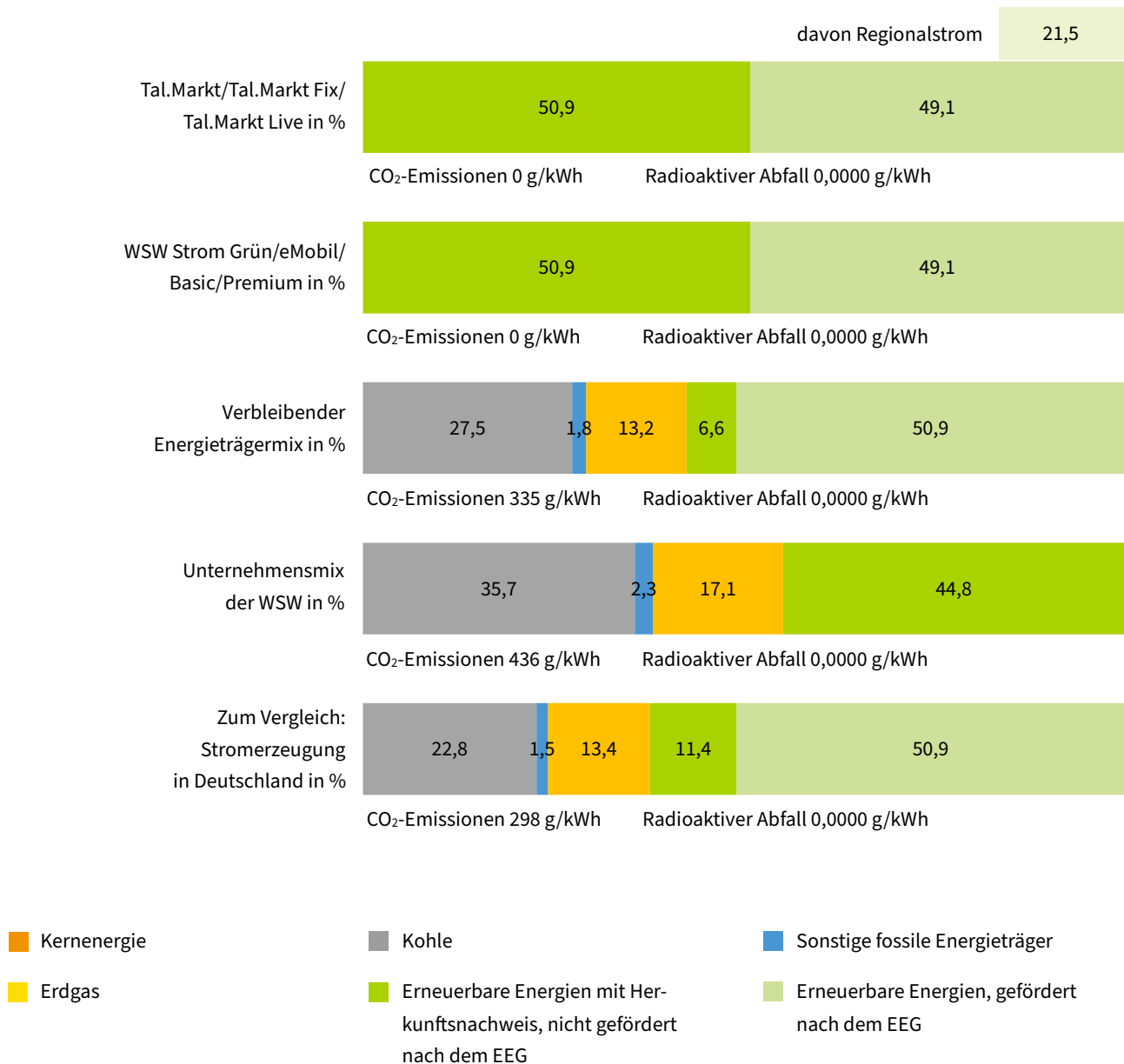
Die aktuelle Stromkennzeichnung finden Sie auf der Rückseite.



Bei Fragen zu Rechnungen, Mahnungen und Zahlungsangelegenheiten können Sie sich telefonisch unter 02025695110 melden. Sonstige Anfragen zu Ihrem Vertrag richten Sie per -Mail an energievertrag@wsw-online.de oder nutzen Sie unser Kontaktformular.

Stromkennzeichnung WSW Energie & Wasser AG ab 01.07.2025

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert am 21. Februar 2025, Angaben auf Basis vorläufiger Daten für das Jahr 2024.



Lieferländer der Herkunftsnachweise

Tal.Markt/Tal.Markt Fix/Tal.Markt Live: Norwegen 87 %, Finnland 8 %, Deutschland (Wuppertal) 5 %

WSW Strom Grün/eMobil: Norwegen 87 %, Finnland 8 %, Deutschland (Wuppertal) 5 %

WSW Strom Grün Basic/Premium: Norwegen 90 %, Finnland 7 %, Schweden 3 %

Verbleibender Energiemixträger: Deutschland 59 %, Norwegen 34 %, Finnland 4 %, Frankreich 3 %

Unternehmensmix: Norwegen 41 %, Deutschland 34 %, Italien 13 %, Finnland 4 %, Schweden 3 %, Österreich 3 %, Portugal 1 %, Frankreich 1 %

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WSW Energie & Wasser AG für den Eigenverbrauch von Strom im Haushalt sowie für einen Jahresverbrauch bis zu 100.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (WSW AGB Strom)

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. **Für private Verbraucher gilt:** Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot/Leistungsumfang/Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten zwei Monate vorab anzuzeigen.

2.2. Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktllokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.

2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.3.2 und 6.3.3 in Rechnung.

2.4. Für gewerbliche Verbraucher gilt: Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 11 verwiesen.

2.6. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.7. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2.8. Für Bezieher von Wärmepumpen- bzw. Wärmespeicherstrom (für Nachspeicherheizungen) gilt zusätzlich: Die Belieferung von Wärmepumpen- oder Wärmespeicherstrom steht unter dem Vorbehalt des technisch Möglichen. Dies bedeutet, dass die Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers vom Kunden beachtet und umgesetzt werden müssen. Der Kunde verpflichtet sich, eine entsprechende Vorlage des zuständigen Netzbetreibers vor Beginn der Belieferung vorzulegen.

3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung/Abrechnungsinformationen/Verbrauchshistorie

3.1. Die Menge der gelieferten elektrischen Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert,

stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. **Für private Verbraucher gilt:** Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.4. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.

3.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

3.7. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form (unentgeltlich). Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

3.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.

3.9. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

3.10. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.11. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.12. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraumes oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. **Für gewerbliche Verbraucher gilt:** Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. **Für private Verbraucher gilt:** Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. **Für gewerbliche Verbraucher gilt:** § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder

4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundenamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.

4.4. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelnder Erfüllung der Hauptleistungspflichten. **Für private Verbraucher gilt:** Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

4.5. Im Falle einer Rückerstattung/Gutschrift teilt der Lieferant dem Kunden den konkreten Betrag einschließlich des Auszahlungsweges in einem von der Rechnung gesonderten Anschreiben mit, sofern eine Wertgrenze von 50,00 € überschritten ist.

4.6. Der Lieferant ist im Rahmen der Abwicklung der Rückerstattung berechtigt, ein ihm bekanntes Konto heranzuziehen, sofern über dieses Konto des Kunden ein Forderungsausgleich in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

5.5. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

5.6. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.7. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.6 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

5.8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5.9. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

5.10. Die Ziffern 5.5 bis 5.9 gelten nur **für gewerbliche Verbraucher**.

6. Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preis-anpassung nach billigem Ermessen

6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.6 zusammen.

6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

6.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte elektrische Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.8 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe des Preisbestandteils nach den Ziffern 6.3.5, 6.3.6 und 6.3.7 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:

6.3.1. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

6.3.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.

6.3.1.2. Bezieht der Kunde die elektrische Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach der Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marklokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

6.3.1.3. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marklokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

6.3.1.4. Ziffer 6.3.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

6.3.1.5. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.3.1.2 bis 6.3.1.4 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst, dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

6.3.2. Das vom Lieferanten an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen.

Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21 a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.

Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marklokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 6.3.2 für diese Marklokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

6.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marklokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundyständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundyständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundyständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundyständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

6.3.4. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

6.3.5. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

6.3.6. Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der § 19-StromNEV-Umlage ausgeglichen werden sollen, sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A). Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.

6.3.7. Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des WindSeeG.

6.3.8. Die Stromsteuer.

6.4. Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte elektrische Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

6.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.3 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h., keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht,

soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.

6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3, 6.5 und 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat (gilt für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG) bzw. 2 Wochen (**gilt für gewerbliche Verbraucher**) vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.9. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel. 0202 569-5100 oder im Internet unter www.wsw-online.de.

7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch die Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. **Für gewerbliche Verbraucher gilt:** Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht dem Lieferanten ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

8. Änderungen des Vertrages

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, Strom NZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchststrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat (gilt für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG) bzw. 2 Wochen (**gilt für gewerbliche Verbraucher**) vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Bonuszahlungen

9.1. Sieht der vom Kunden gewählte Tarif einen Bonus vor (bonusfähiger Tarif), so richtet sich dessen Gewährung nach den nachfolgenden Regelungen.

9.2. Sofern ein „Neukundenbonus“ zugesagt wurde, wird dem Kunden nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres eine Gutschrift in der zugesagten Höhe mit der dann folgenden Rechnung gewährt und zugunsten des Kunden verrechnet. Ein Anspruch auf Gewährung eines „Neukundenbonus“ besteht nicht, wenn der Kunde an einer Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung bereits durch den Lieferanten beliefert wurde.

9.3. Sofern ein „Wupperbonus“ für Bestandskunden zugesagt wurde, wird dem Kunden nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres nach Tarifwechsel eine Gutschrift in der zugesagten Höhe für den bonusfähigen Tarif mit der dann folgenden Rechnung gewährt und zugunsten des Kunden verrechnet. Ein Anspruch auf Gewährung eines „Wupperbonus“ besteht nicht, wenn der Kunde an einer Verbrauchsstelle in den letzten 6 Monaten vor der erneuten Beauftragung noch nicht durch den Lieferanten beliefert wurde oder bereits einen Neukunden- oder Wupperbonus erhalten hat.

9.4. Sofern eine der Bonusvarianten aus Ziffer 9.2 oder 9.3 als prozentualer Bonus zugesagt wurde, gilt zusätzlich: Wechselt der Kunde während des ersten Belieferungsjahres in einen nicht bonusfähigen Tarif, wird der Bonus zeitanteilig gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht für den Zeitraum in einem nicht bonusfähigen Tarif innerhalb des ersten Belieferungsjahres oder wenn vor dem

vertraglich vereinbarten Auszahlungszeitpunkt das Vertragsverhältnis aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Die Höhe des Bonus wird auf Basis der vertraglich zugesagten Preisbestandteile und des Stromverbrauchs des Kunden im ersten Belieferungsjahr rechnerisch ermittelt, auch wenn dieser sich auf mehrere Abrechnungszeiträume erstreckt. Beispiel: Das Belieferungsjahr beginnt am 01.07.2024 und endet am 30.06.2025. Der Abrechnungsturnus ist jährlich im Dezember. Der Bonus wird nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres mit der dann folgenden Rechnung im Dezember 2025 gewährt und beinhaltet den für den Bonus relevanten Verbrauch im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.06.2025.

9.5. Sofern ein „Sofortbonus“ für Neukunden oder Bestandskunden zugesagt wurde, wird dieser nach 60 Tagen ab Lieferbeginn/Tarifwechsel in der zugesagten Höhe fällig und mit dem nächsten Zahlungstermin an den Kunden ausgezahlt, sofern eine Bankverbindung für Auszahlungen vorliegt. Ansonsten erfolgt die Verrechnung mit der nächsten Abrechnung. Ein Anspruch auf Gewährung eines „Sofortbonus“ besteht nicht, wenn der Vertrag nicht zustande gekommen ist, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Bonusfähigkeit nicht mehr besteht oder bereits ein Sofortbonus gewährt wurde.

9.6. Sofern offene Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen, behält sich der Lieferant die Verrechnung mit einem Bonus vor.

10. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

10.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

10.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

10.3. Bis zum 30.04.2024 galt mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung bei Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG. Der Gesetzgeber plant derzeit, ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach Ziffer 10 der AGB sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.

10.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 20 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außenspernungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

10.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 10.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von Ziffer 10.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. **Für private Verbraucher gilt zusätzlich:** die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. **Für alle gilt:** Ein wichtiger Grund liegt auch vor im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

10.6. Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.

10.7. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA, Regis24 oder der Creditreform insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10.8. Die Ziffern 10.6. bis 10.7. gelten nur für gewerbliche Verbraucher.

11. Haftung

11.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 11.2 bis 11.6.

11.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

11.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Ver richtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h., solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

11.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahr lässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksich tigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. **Für gewerbliche Verbraucher gilt:** Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht lei tende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

11.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums sowie der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens sechs Wochen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

12.2. Der Lieferant wird den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrags weiter beliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

12.3. Ist der Kunde Haushaltskunde i. S. v. § 3 Nr. 22 EnWG, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

12.4. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

13. Übertragung des Vertrages

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragung im Sinne des Umwandlungsgesetzes bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14. Vertragsstrafe

14.1. Verbraucht der Kunde elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden gel tenden Vertragspreis zu berechnen.

14.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mit teilungsfrist nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

15. Datenschutz/Für gewerbliche Verbraucher: Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde im beige-fügten Informationsblatt „Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“.

16. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel

16.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

16.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

17. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Wuppertal. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

WSW Energie & Wasser AG, Amtsgericht Wuppertal HRB 2367, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-0, E-Mail: wsw@wsw-online.de, www.wsw-online.de
Vorstand: Markus Hilkenbach (Vorsitzender), Peter Storch, Markus Schlowski, Aufsichtsratsvorsitzender: Dietmar Bell

18. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für private Verbraucher)

18.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Be-anstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: WSW Beschwerdemanagement Energie & Wasser, Bromberger Straße 39, Tel. 0202 569-5150, Kritik.Energie@wsw-online.de.

18.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Ver-fahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungs-stelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein an-deres Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

18.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrich-straße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Fax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-ener-gie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

19. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbie-ter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Infor-mationen erhalten Sie derzeit (07/2025) unter www.energie-effizienz-experten.de.

20. Pauschalen/ Preise für weitere Dienstleistungen

	netto	brutto in €
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	1,90	
Kosten pro Sperrankündigung (Ziffer 10.2)	4,90	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Außensperrung) (Ziffer 10.4)	50,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 10.4) während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit:	42,02	50,00
Außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers:		
Wiederherstellung (ohne Zählereinbau)	58,95	70,15
Wiederherstellung (mit Zählereinbau)		nach Aufwand
Kosten für Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.3)	22,67	
Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch	22,67	
Kosten für Abrechnungsdienstleistungen		
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch		
• inkl. Versand pro Rechnung	21,01	25,00
• inkl. Ablesung und Versand pro Rechnung	46,22	55,00
Dokumentennachdruck auf Kundenwunsch	4,20	5,00
Sonstige Kosten		
Adressermittlung	14,00	16,66
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung bis 6 Raten	10,00	
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ab 7 Raten	15,00	
Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen		
• für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basissatz (§ 288 I BGB)		
• für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basissatz (§ 288 II BGB)		
Kosten für Bankrücklastschriften		Gebühr des jeweiligen Kredit-instituts

In den genannten Bruttobetragen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

21. Schlussbestimmungen

Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Information Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortliche Stelle ist: WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal, Telefon 02025690, Fax 02025694590, E-Mail wsw@wsw-online.de.

2. Datenschutzbeauftragter

Zu erreichen unter: WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal, Telefon 02025690, E-Mail datschutz@wsw-online.de.

3. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der WSW-Holding oder von sonstigen Dritten (zum Beispiel einer Kreditauskunftei, örtlichen Verteilnetzbetreibern oder Dienstleistern im Bereich der Adressermittlung und -recherche) zulässigerweise (zum Beispiel zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Weiterhin verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (zum Beispiel Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind: Identifikations- und Kontaktdaten (zum Beispiel Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Firmenname, Registergericht und -nummer, Vertragskontonummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (zum Beispiel Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlage), Verbrauchs- und Einspeisedaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (zum Beispiel Bankverbindungen), Daten zum Zahlungsverhalten (Bonitätsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten (Kontaktdaten wie beispielsweise Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer; Berufs- oder Funktionsbezeichnungen wie beispielsweise Diplomingenieur, Abteilungsleiter Netzleitstelle) von Ihren Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen, deren personenbezogenen Daten wir im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung des Liefervertrages erlangen.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Datenverarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zu nachfolgend genannten Zwecken:

• Durchführung von Verträgen

Hierunter fallen insbesondere die Abrechnung unserer Leistungen, der Rechnungs- sowie gegebenenfalls Mahnungsversand sowie die Übermittlung vertragsbezogener Informationen (zum Beispiel Preismitteilungen) an Sie. Rechtsgrundlage ist insoweit Artikel 6 Absatz 1 b) und c) DSGVO.

• Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Dienst

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen beispielsweise aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 e) DSGVO.

• Direktwerbung für eigene Produkte und Dienstleistungen

Wir stellen Ihnen unter Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten regelmäßig auf dem Postweg Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen (Energieförderverträge und zusätzliche energienahe Dienstleistungen, etwa bezüglich Solar- und Photovoltaik-Anlagen, Heizungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen, Elektromobilität, Telekommunikation und Beratungsleistungen für Maßnahmen zur Energiekostenreduzierung und zur Steigerung der Energieeffizienz) zur Verfügung. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, Ihnen Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen zum Zweck der Direktwerbung zukommen zu lassen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten senden wir Ihnen Informationen über eigene Produkte und Dienstleistungen auch per E-Mail zu. Zukünftige E-Mail-Werbung können Sie jederzeit widersprechen.

• Kundendatenanalysen zur Erstellung maßgeschneiderter Produktangebote

Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten teilweise automatisiert unter Einsatz von Auswertungstools, die bestimmte persönliche Aspekte bewerten (Profiling) und so bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung ermöglichen. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, die eigenen Services und Produkte kontinuierlich zu verbessern, Erkenntnisse über Zielgruppen zu gewinnen und Ihnen maßgeschneiderte Produkte bedarfsgerecht anbieten zu können.

• Markt- und Meinungsforschung

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten in regelmäßigen Abständen an Markt- und Meinungsforschungsinstitute übermitteln, um von diesen Umfragen auf dem Postweg durchführen zu lassen. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, repräsentative Rückmeldungen über die Qualität unserer bereits angebotenen Produkte,

Dienstleistungen und Kundenservices zu gewinnen und diese im Sinne unserer Kunden zu optimieren und weiterzuentwickeln.

• Bonitätsprüfung

Wir können zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen Ihren Namen, Ihre Anschrift sowie – falls bekannt – Ihr Geburtsdatum an Auskunfteien übermitteln, um eine Bonitätsprüfung durchführen zu lassen. Sie können der Übermittlung dieser Daten an diese Dienstleister jederzeit widersprechen, allerdings ist dann gegebenenfalls kein Vertragsschluss mehr möglich. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO, wobei unser berechtigtes Interesse darin besteht, das Risiko von Zahlungsausfällen zu minimieren.

• Datenverarbeitung aufgrund erteilter Einwilligung

Eine über die vorgenannten Zwecke hinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu weiteren Zwecken findet nur statt, soweit Sie uns eine Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a) zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten jeweils zu dem betreffenden Zweck erteilt haben.

5. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikel 4 Ziffer 8 DSGVO) können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit und unsere datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien: Tochter- und Konzerngesellschaften, Auskunfteien, Inkasso-, Telefon-, Abrechnungs-, Druck- und IT-Dienstleister, Netz- und Übertragungsnetzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Unternehmen der Markt- und Meinungsforschung, Fachbetriebe oder andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht. Eine darüber hinausgehende Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zum Erreichen der unter 2. genannten Zwecke notwendig ist.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Empfänger außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (sogenannte Drittländer) oder internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten mindestens bis zur Erreichung des Zwecks, zu welchem sie jeweils erhoben wurden, in der Regel also für die Dauer eines bestehenden Vertragsverhältnisses. Ihre Postanschrift werden wir auch über das Ende der bestehenden Geschäftsverbindung hinaus zum Zwecke der Direktwerbung für eigene Produkte speichern und verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden nach Zweckerreichung gelöscht, sofern sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind und die befristete Vorhaltung der Daten nicht zu folgenden Zwecken weiter erforderlich ist:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (diese können bis zu zehn Jahren ab Ende des bestehenden Vertragsverhältnisses betragen)
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften (diese können im Einzelfall bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt)

8. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das **Recht auf Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das **Recht auf Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das **Recht auf Löschung** nach Artikel 17 DSGVO, das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO, das **Recht auf Widerruf** aus Artikel 21 DSGVO sowie das **Recht auf Datenübertragbarkeit** aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG): Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Kavalierstr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211384240, Fax 02113842410, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de. Eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf.

9. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich der Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne diese Daten und ohne gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls der Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Lieferverhältnis ggfs. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

10. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir keine vollautomatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang Ihres Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: **WSW Energie & Wasser AG, Kundenservice, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, Tel. 0202 569-5100, energiwiderruf@wsw-online.de**

Einwilligungserklärung zur Datenverwendung

1. Einwilligung

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Informationen von der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal, und der WSW-Konzern gemäß Ziffer 2.2 zu den in Ziffer 3 genannten Zwecken verarbeitet werden dürfen.

2. Definitionen

- 2.1. "Personenbezogene Informationen" gemäß dieser Einwilligungserklärung sind die Informationen gemäß Anhang 1 zu dieser Einwilligungserklärung.
- 2.2. "WSW-Konzern" sind die folgenden Unternehmen:
 - 2.2.1. WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal, wsw@wsw-online.de;
 - 2.2.2. WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal, wsw@wsw-online.de;
 - 2.2.3. WSW mobil GmbH, Bromberger Str. 39, 42281 Wuppertal, wsw@wsw-online.de;
 - 2.2.4. AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal, gf@awg.wuppertal.de.

3. Zwecke

- 3.1. Meine personenbezogenen Informationen der Gruppe 1 werden verarbeitet, sofern dies für die Vertragsanbahnung, den Vertragsabschluss, die Vertragsdurchführung oder die Vertragsbeendigung erforderlich ist.
- 3.2. Meine personenbezogenen Informationen der Gruppe 1 werden verarbeitet, um mich per Post, per E-Mail, per Direktnachricht (Push-Nachrichten und SMS) und per Telefon regelmäßig über Produkte der WSW-Konzern zu informieren. Dadurch verpasse ich keine der aktuellen Aktionen.
- 3.3. Meine personenbezogenen Informationen der Gruppen 1, 2, 3, 4, 5, 6 werden verarbeitet, um ein Kundenprofil zu bilden. Mein Kundenprofil wird durch personenbezogene Informationen der Gruppe 6 ergänzt ("Profiling"). Durch mein Kundenprofil erhalte ich Werbung, die besser zu meinen Interessen passt.
- 3.4. Meine personenbezogenen Informationen der Gruppen 3, 4, 5, 6 werden zur Marktforschung verarbeitet mit dem Ziel, Dienstleistungen und Produkte zu entwickeln und zu verbessern.

4. Freiwilligkeit

- 4.1. Die Erteilung jeder Einwilligung gemäß dieser Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig.
- 4.2. Eine nicht erteilte Einwilligung hat keine nachteiligen Folgen für mich. Insbesondere kann ich den gewünschten Vertrag auch ohne Erteilung der Einwilligung schließen.

5. Widerspruch und Widerspruchsfolgen

- 5.1. Meiner Einwilligung kann ich mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widersprechen.
- 5.2. Jeder Widerspruch ist zu richten an: WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, Konzernkommunikation, Bromberger Straße 39, 42281 Wuppertal, E-Mail: meinewsw@wsw-online.de.
- 5.3. Im Falle eines Widerspruchs werden meine personenbezogenen Informationen nicht weiter verarbeitet und gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen die Verarbeitung gestatten oder der Löschung entgegenstehen.

6. Rechtsgrundlage

- 6.1. Die Verarbeitung meiner personenbezogenen Informationen erfolgt auf Grund des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a) und des Artikels 7 der Datenschutzgrundverordnung.

Anhang 1 zur Einwilligungserklärung

"Personenbezogene Informationen" gemäß Ziffer 2.1 der Einwilligungserklärung sind:

Gruppe 1: Vor- und Familienname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n)

Gruppe 2: Geburtsdatum, Bankverbindung/SEPA, Bonität, Energieverbrauch, Abschlagshöhe

Gruppe 3: Familiensituation (Single, Paar, Familie, Mehrgenerationenhaushalt), Einkommenshöhe, Schulbildung, Beruf, Hobbys

Gruppe 4: Kontakte mit dem Kundenservice (Anzahl, Art, Beschwerde), die von mir bezogenen Produkte (Strom, Gas, Mobil, Energienahe Dienstleistungen (EDL), WSW Talwärme, Breitband Entsorgungsdienstleistungen sowie sonstige Dienstleistungen (z. B. Abonnements, Handytickets, Abfallkalender), Contracting, Nutzung von verbrauchsabhängigen bzw. verbrauchsnahe Services und Produkten, Effizienz- und Premiumservices sowie -produkte, Wechselverhalten (Service-, Produkt- und Lieferantenwechsel) sowie Mobilitäts- und Entsorgungsdienstleistungen; Kaufmotive (Preis, Marke, Nachhaltigkeit, ökologisch/bio, Gesundheitsbewusstsein, soziale Verträglichkeit, Regionalität, Qualität, Hochwertigkeit, Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Tradition, Lifestyle, Genuss, Luxus, Individualität, Technik, aktuellste Soft-/Hardware, permanente Internetnutzung, Innovationen) und präferierte Kaufkanäle (Handel, Internet, TV).

Gruppe 5: Wohnsituation (Eigentümer oder Mieter, Ein-/Zweifamilienhaus oder Mehrfamilienhaus und dessen Größe, Wohnungsgröße, gewerbliche Räume, Alter des bewohnten Gebäudes, Lage, vorhandener Garten, Dämmung, Wärmeschutzverglasung), Leistung der Heizungsanlage, Heizungsart (Öl, Fernwärme, Gas, Holz, sonstige Heizanlagen), Energieverbrauch, Anzahl der mit Warmwasser versorgten Personen, bevorzugter Heizungshersteller und Art und Größe des Abfallbehälters.

Gruppe 6: Abgeleitete Affinitäten und Präferenzen, potentielle Kaufkraft, Geoinformationen (Standort- und Umfelddaten) sowie zusätzliche Marktinformationen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom (WSW AGB Strom) bilden die Grundlage unserer Lieferverträge. Ab dem **1. Januar 2026** gelten folgender Gesamtgrundpreis und Gesamtarbeitspreis im Netzgebiet der WSW Netz GmbH.

WSW STROM SMART	netto ¹⁾		brutto	
	Grundpreis ²⁾ in €/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh	Grundpreis ²⁾ in €/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
konventioneller Zähler oder	144,20	28,06	171,60	33,39
moderne Messeinrichtung	155,97	28,06	185,60	33,39

Ergänzende Information zur Preiszusammensetzung:

Die folgenden variablen Preisbestandteile sind gemäß Ziffer 6 der WSW AGB Strom bereits in den obenstehenden informatorischen Gesamtarbeits- und Gesamtgrundpreisen enthalten. Sie werden automatisch in der jeweils gültigen Höhe berechnet und weitergegeben.

Steuern/Abgaben/Umlagen ³⁾	netto ¹⁾		Kosten für den Messstellenbetrieb ⁵⁾	netto ¹⁾
	€/Jahr	ct/kWh		€/Jahr
Stromsteuer		2,050	konventioneller Zähler (kME) oder	9,24
Konzessionsabgabe		1,990	moderne Messeinrichtung (mME) oder	21,01
KWK-Umlage		0,446	intelligentes Messsystem (iMS)	
Aufschlag für besondere Netznutzung ⁴⁾		1,559	0 – 6.000 kWh	25,21
Offshore-Netzumlage		0,941	6.001 – 10.000 kWh	33,61
Netzentgelt	64,90	6,400	10.001 – 20.000 kWh	42,02
			20.001 – 50.000 kWh	92,44
			50.001 – 100.000 kWh	117,65

Der nachfolgende Arbeits- und Grundpreis ist bereits in den oben genannten Nettopreisen enthalten. Er entspricht den in Ziffer 6.2 der WSW AGB Strom beschriebenen Leistungen für Beschaffung und Vertrieb.

WSW Versorgeranteil	netto ¹⁾	
	Grundpreis in €/Jahr	Arbeitspreis in ct/kWh
WSW STROM SMART	70,06	14,67

- 1) Zuzüglich zum Nettrechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.
- 2) Die in der ersten Tabelle angegebenen Grundpreise gelten für eine kME oder eine mME gemäß MsbG. Der informatorische Grundpreis umfasst den WSW Versorgeranteil, Netzentgelte sowie Messkosten (kME/mME/iMS). Je nach installiertem Zähler berechnen wir unterschiedliche Grundpreise.
Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG werden Ihnen anstelle der oben angegebenen Grundpreise **folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre berechnet**, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) Ihr Messstellenbetreiber ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit Ihnen abgerechnet wird: 0 bis 6.000 kWh/Jahr 190,60 €/Jahr, 6.001 bis 10.000 kWh/Jahr 200,60 €/Jahr, 10.001 bis 20.000 kWh/Jahr 210,61 €/Jahr, 20.001 bis 50.000 kWh/Jahr 270,61 €/Jahr, 50.001 bis 100.000 kWh/Jahr 300,61 €/Jahr (jeweils brutto).
- 3) Weitere Informationen zu Umlagen und Aufschlägen finden Sie auf der offiziellen Plattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de. Die aktuellen Netzentgelte sind unter www.wsw-netz.de veröffentlicht. Derzeit gelten die vorläufigen Netzentgelte. Diese können sich zum 1. Januar 2026 noch einmal verändern.
- 4) Seit 01.01.2025 wird eine neue Umlage mit dem Namen „Aufschlag für besondere Netznutzung“ eingeführt. Sie ersetzt die § 19 StromNEV-Umlage“ sowie den „Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung“ nach Festlegung der BNetz (Az. BK8-24-001-A).
- 5) Der Einbau neuer Zähler ist gesetzlich im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) geregelt. Die damit verbundenen Kosten für den Messstellenbetrieb werden gemäß den WSW AGB Strom automatisch berechnet.

Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen
Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An WSW Energie & Wasser AG, Kundenbetreuung, Bromberger Straße 39,
42281 Wuppertal, E-Mail: energiewiderruf@wsw-online.de:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über
den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.